

---

## S 11 RA 2210/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 2210/98
Datum	03.02.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 17/99
Datum	16.10.2000

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 3. Februar 1999 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte nunmehr auf Gewährung einer Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit ab 1. Januar 1998 in Anspruch, der der zu dynamisierende Betrag zugrunde gelegt werden soll, der für Juli 1990 zu erbringen gewesen wäre, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wäre.

Der am 1.1.1934 geborene Kläger war nach dem Abschluss seines Studiums an der Hochschule für Elektrotechnik I. von 1959 bis 1965 als wissenschaftlicher Assistent an dieser Hochschule tätig, er arbeitete dann bis 1970 als Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung im VEB F. und ab 1970 an der Universität, zunächst als Hochschuldozent und nach der Berufung zum ordentlichen Professor im Jahre 1971 als Hochschullehrer bis zum 31. Dezember 1997.

---

Der Klager war zunachst in der Zeit ab 1. Januar 1969 ausweislich des Versicherungsscheins Nr. 1, ausgefertigt am 10. Oktober 1969 (Rentensatz: 60 %), in die Zusatzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen worden (Zusatzversorgungssystem

Nr. 1 der Anlage 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsberfahrungsgesetzes (AAAG -) sowie ausweislich der Urkunde Nr. 2, ausgefertigt am 6. Juli 1970 (Rentensatz: 60 %), fur die Zeit ab 1. Mai 1970 in die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kunstlerischen, pdagogischen und medizinischen Einrichtungen (Zusatzversorgungssystem Nr. 4 der Anlage 1 zum AAAG).

Auf den Antrag des Klagers gewahrte ihm die Beklagte mit Rentenbescheid vom 5. November 1997 (Zahlbetrag: 2.870,09 DM) und mit Neuberechnungsbescheid vom 23. Januar 1998 (Zahlbetrag: 3.048,07 DM) fur die Zeit ab 1. Januar 1998 Altersrente fur langjahrig Versicherte. Der Rentenberechnung lag der vom Klager nicht angefochtene berfahrungsbescheid der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Zusatzversorgungstrager vom 11. Marz 1997 zugrunde.

Der Widerspruch des Klagers, mit dem er den weitestgehenden Entzug seiner in der DDR erworbenen Zusatzversicherungsanspruche, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. April 1998).

Mit der Klage hat der Klager beantragt, ihm ab 1. Januar 1998 zusatzlich zu der von der Beklagten festgestellten Altersrente eine Versorgungsleistung in Hohe des nicht berfahrten Teils seines Anspruchs auf Zusatzversorgung zu gewahren.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 3. Februar 1999 abgewiesen. Zur Begrundung ist ausgefahrt: Die Klage sei mangels Beschwer des Klagers unzulassig. Fur den geltend gemachten Anspruch sei keinerlei gesetzliche Anspruchsgrundlage ersichtlich.

Mit der Berufung ragt der Klager insbesondere eine seiner Auffassung nach bestehende verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenber Bestandsrentnern des Beitrittsgebiets und nach dem beruflichen Werdegang vergleichbaren Versicherten aus den alten Bundeslandern sowie einen unverhaltnismaigen Eingriff in seine Eigentumsrechte. Nach der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) masse der Abstand der Rentenanspruche von Rentnern ohne Zusatzversorgung und andererseits von Rentnern mit Zusatzversorgung bei der Feststellung der Rente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) gewahrt bleiben. Auerdem masse bei der Feststellung des Rentenanspruchs der erworbene Lebensstandard bercksichtigt werden.

Er regt fur den Fall der Zuruckweisung der Berufung an, das Verfahren auszusetzen und dem BVerfG gema [Art. 100 des Grundgesetzes \(GG\)](#) vorzulegen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Berufungsbegrundung wird auf

---

den Schriftsatz des KlÄggers vom 29. Juni 1999 Bezug genommen.

Mit der Berufung beantragt der KlÄgger nunmehr,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 3. Februar 1999 aufzuheben, den Rentenbescheid vom 5. November 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 1998 sowie die Rentenbescheide vom 23. Januar 1998 und vom 5. August 1998 abzuÄndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm rÄckwirkend ab 1. Januar 1998 und fÄr die Zukunft eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuerkennen, der der zu dynamisierende Betrag zugrunde liegt, der fÄr Juli 1990 zu erbringen gewesen wÄre, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wÄre (3.284,- DM).

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie trÄgt vor: Dass die Rente des KlÄggers nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet worden sei, sei unstrittig. Soweit der KlÄgger geltend mache, er werde gegenÄber Bestandsrentnern ungleich behandelt, liege ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht vor. Das BVerfG habe die sogenannte Systementscheidung bestÄtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung des KlÄggers ist nicht begrÄndet.

Entgegen der vom SG in dem angefochtenen Gerichtsbescheid vom 3. Februar 1999 vertretenen Rechtsauffassung war die in der ersten Instanz erhobene Klage zwar als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulÄssig (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 31. Juli 1997 â 4 RA 76/96 = SozR 3-8120 Kap. VIII H III Nr. 9, Nr. 14). Das â nunmehr mit der Berufung in zulÄssiger Weise ([Ä§Ä§ 153 Abs. 1, 99 Abs. 2](#) und 3 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) geÄnderte â Klagebegehren hat indes in der Sache keinen Erfolg.

Der KlÄgger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf GewÄhrung hÄherer Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der angefochtene Rentenbewilligungsbescheid vom 5. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 1998 und die Neuberechnungsbescheide vom 23. Januar 1998 und vom 5. August 1998 entsprechen den Berechnungsvorschriften des SGB VI; insoweit besteht auch zwischen den Beteiligten kein Streit.

---

Der Kläger beanstandet auch nicht die Höhe der der Rentenfeststellung zugrunde liegenden Arbeitsentgelte und ihre – nach völlig einhellig herrschender Rechtsauffassung zulässige – Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze ([§ 260 Satz 2, 157, 159 SGB VI](#)). Der der Rentenfeststellung zugrunde liegende Entgelt-(Überführungs-)Bescheid der Beklagten vom 11. März 1997, den sie in ihrer Eigenschaft als Zusatzversorgungsträger erlassen hat, ist vom Kläger nach seinen Angaben nicht angefochten worden; er ist damit bestandskräftig ([§ 77 SGG](#)) und für die endgültige Rentenfeststellung verbindlich.

Für das nunmehr im Berufungsverfahren im Wege der zulässigen Klageänderung erhobene Begehren des Klägers, gleichwohl höhere Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten, fehlt es aber – ebenso wie für das in der ersten Instanz verfolgte Begehren auf Gewährung einer selbständigen Zusatzversorgungsleistung (vgl. insoweit BSG, Urteil vom 31. Juli 1997 – [4 RA 76/96](#) – a.a.O.) – an der dafür erforderlichen Rechtsgrundlage im geltenden Recht. Soweit die Vorschriften des sogenannten Rentenüberleitungsrechts Vergleichsberechnungen für Zugangsrentner wie den Kläger vorsehen, sind die darin jeweils normierten Überbergangsfristen sämtlich abgelaufen. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AA-G findet nur Anwendung auf Zugangsrentner, deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993 beginnt, und damit nicht auf den Kläger, dessen Rente erst für die Zeit ab 1. Januar 1998 festgestellt worden ist. Art. 2 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) sieht eine Vergleichsberechnung nur für Rentenanzugänge bis längstens 31. Dezember 1996 vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 3). Soweit der EV einen Bestandsschutz für die Angehörigen von Zusatzversorgungssystemen garantiert, so ist diese Garantie ebenfalls zeitlich limitiert. Denn nach Kap. VIII Sachg. H Abschnitt III Nr. 9 Ziff. b) Satz 5 EV darf nur bei Personen, die in der Zeit vom 4. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1995 leistungsberechtigt werden, der Zahlbetrag nicht unterschritten werden, der für Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen gewesen wäre, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wäre. Diese Bestandsgarantie, die sich der Kläger mit der in seinem Schriftsatz vom 29. Juni 1999 gewählten Formulierung erkennbar zu Eigen macht, lässt sich indes wegen der ausdrücklichen zeitlichen Beschränkung auf Rentenanzugänge bis längstens 31. Dezember 1995 nicht als Anspruchsgrundlage für das vom Kläger verfolgte Begehren heranziehen.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat zwar die Feststellung einer Vergleichsrente für erforderlich gehalten, um die Höhe des Gesamtanspruchs zu präzisieren, den der Zusatzversorgungsberechtigte für Juli 1990 aus der Sozialversicherung der DDR und aus der Altersversorgung der Intelligenz gehabt hätte, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten wäre (BSG, Urteil vom 31. Juli 1997 – [4 RA 76/96](#) – a.a.O.). Diese Präzisierung ergäbe im vorliegenden Fall, dass dem Kläger nur ein Gesamtanspruch von 2.554,- DM für Juli 1990 zustünde, der unter dem Zahlbetrag der festgestellten SGB VI-Rente läge. Denn ausweislich der vom Kläger zum Nachweis der erteilten Versorgungszusagen vorgelegten Urkunden war die Versorgungszusage jeweils auf einen Rentensatz von 60 % des durchschnittlichen Bruttogehalts in den letzten

---

zwei Monaten vor dem Versorgungsfall begrenzt, so dass sich für Juli 1990 nur eine Zusatzversorgung in Höhe von 2.190,- DM, zusätzlich der Rente aus der Sozialversicherung, ergäbe.

Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass dem Kläger als emeritiertem ordentlichen Professor eine Versorgungszusage in Höhe eines Rentensatzes von 80 % erteilt worden war (vgl. dazu Wolter, Zusatzversorgungssysteme der Intelligenz, 1. Auflage, 1992, S. 30), die er seiner Berechnung des Gesamtanspruchs in Höhe von 3.284,- DM zugrunde legt (= Bruttogehalt von 43.800,- DM in den letzten zwölf Monaten vor Juli 1990 = 3.650,- DM im Monat, davon

80 % = 2.920,- DM, zusätzlich 364,- DM Rente aus der Sozialversicherung), ließe sich ein Anspruch des Klägers auf diesen höheren – gegebenenfalls noch zu dynamisierenden – Zahlungsbetrag nach geltendem Recht nicht rechtfertigen. Denn die Bestandsgarantie in dem Satz 5 der Nr. 9 EV a.a.O. gilt, wie das BSG in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich anführt, nur für Rentenberechtigte, die bis zum 30. Juni 1995 leistungsberechtigt werden.

Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber Bestandsrentnern oder aber einen Eingriff in dem Schutz des [Art. 14 GG](#) unfallende Rechtspositionen des Klägers ist darin nach Überzeugung des Senats nicht zu sehen. Zum einen ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in der DDR bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden sind (BVerfG, Entscheidung vom 28. April 1999 – [1 BvL 32/95](#) –). Damit gilt, dass die sogenannte Systementscheidung, die die verschiedenen Rentensysteme der DDR ab 1. Januar 1992 ausschließlich durch das Rentenversicherungssystem des SGB VI und die darin vorgesehenen Rechte ersetzt hat, verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Soweit der Kläger zum anderen mit der Berufung vordringlich die Ungleichbehandlung seiner – dem Personenkreis der Zugangsrentner zuzurechnenden – Person mit dem Personenkreis der Bestandsrentner rügt, vermag diese Ungleichbehandlung, die jedenfalls bei einer Versorgungszusage von 80 % gegeben wäre, aber jedenfalls einen Verstoß gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) nicht zu begründen. Denn das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 28. April 1999 – [1 BvL 32/95](#) – auf S. 25 dieser Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass es – wegen des dem Gesetzgeber einzuräumenden weiten Gestaltungsspielraums – mit [Art. 3 Abs. 1 GG](#) vereinbar ist, dass die beginnende Wirkung der Zahlbetragsgarantie nach dem EV auf Bestandsrentner und Rentenzugänge bis zum 30. Juni 1995 begrenzt wurde. Einer vom Kläger angeregten – erneuten Vorlage an das BVerfG bedarf es daher nicht.

Auch ein Eingriff in eine durch [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) geschützte Rechtsposition des Klägers ist nicht zu ersehen. Denn dem Kläger steht eine dem Schutz des [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) unterfallende Rechtsposition nicht zu, weil seine für Juli 1990 unterstellte Rentenanswartschaft – auch – nicht nach Maßgabe der

---

Vorschriften des EV als Rechtsposition der gesamtdeutschen Rechtsordnung ausgestaltet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024